

2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Einbeck

(Hundesteuersatzung)

2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Halterin/der Halter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Halterin/dem Halter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird ersetzt und Abs. 3 neu eingefügt. Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	108,00 €
2. für den zweiten Hund	132,00 €
3. für jeden weiteren Hund	192,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiterer Hund vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 sind solche Hunde, bei denen die zuständige Fachbehörde die Gefährlichkeit nach § 7 NHundG festgestellt hat.

Artikel 3

§ 4 wird um Abs. 2 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Hunde, die sich im Gewahrsam eines Tierschutzvereins befinden und auf dessen Gelände im Stadtgebiet gehalten werden, sind steuerfrei.

Artikel 4

§ 5 Abs. 1 wird um Nr. 5 ergänzt, weiterhin wird der bisherige Abs. 4 ersetzt und es werden Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 neu eingefügt. Damit ergibt sich folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

5. Hunden aus dem Gewahrsam eines in Deutschland anerkannten Tierschutzvereins oder einer Tierschutzorganisation, die in Pflege oder Verwahrung genommen wurden mit dem Ziel der Weitervermittlung, für einen Gesamtzeitraum von 12 Monaten.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Einbeck zugegangen ist. Die Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 beginnt mit der nachgewiesenen Aufnahme des Hundes.

(4) § 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht für gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 3.

(5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

(6) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird um Satz 4 und Satz 5 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Stadtgebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, gilt er als älter als drei Monate.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Artikel 6

§ 8 Abs. 2 wird um den Satz 4 und § 8 Abs. 4 um Satz 3 ergänzt. Weiterhin wird § 8 Abs. 6 neu eingefügt. Daraus ergibt sich folgende Fassung:

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Einbeck schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der

Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.

(6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zum Halten des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie unverzüglich der Stadt Einbeck vorzulegen.

Artikel 7

§ 9 Abs. 1 wird um Nr. 8 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder falsch angibt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
8. entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte bei Anmeldung oder Haltung des Hundes nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Artikel 8

§ 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Einbeck gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Einbeck und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sowie § 34 NDSG in der jeweils gültigen Fassung, sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 06.12.2023

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin